

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27159 –**

Umsatzsteuerformulare für 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 ein neues Umsatzsteuer-Voranmeldungsformular für das Jahr 2021 veröffentlicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-12-22-muster-der-vordrucke-im-umsatzsteuer-voranmeldungs-und-vorauszahlungsverfahren-fuer-das-kalenderjahr-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die Kurzfristigkeit der notwendigen Beachtung ist dabei schon bemerkenswert und führt bei den Unternehmen zu erheblicher zusätzlicher (bürokratischer) Belastung.

In den Zeilen 73 und 74 des Formulars wird die zusätzliche Angabe von Korrekturen der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bzw. der abzugsfähigen Vorsteuer in Fällen der Uneinbringlichkeit des Entgelts gefordert. Die Angaben erfolgen nachrichtlich und zusätzlich zu den Besteuerungsgrundlagen.

Diese zusätzliche Anforderung musste bei der Einrichtung der Buchhaltung für das Jahr 2021, ggf. unter Verknüpfung mit dem Warenwirtschaftssystem und der internen steuerlichen Kontrollsysteme, bereits ab dem 1. Januar 2021 berücksichtigt werden. Den Unternehmen blieben für diese umfangreichen Umstellungsarbeiten maximal fünf Arbeitstage nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens.

Die Formulare waren zuvor lediglich im Entwicklerportal von ELSTER einsehbar, auf das die Unternehmen jenseits der Software-Branche jedoch keinen Zugriff haben.

Die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft haben in zwei Schreiben an das BMF vom 9. Dezember 2020 und vom 5. Februar 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass die erst kurz vor Jahresende erfolgte Veröffentlichung die Unternehmen vor schwerwiegende zeitliche und organisatorische Probleme hinsichtlich der Umstellung ihrer Buchhaltungs- und Warenwirtschaftssysteme sowie der internen steuerlichen Kontrollsysteme stellt. Daneben bestehen offene Fragen im Hinblick auf das Vorliegen eines Forderungsausfalls im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG.

Der Bundesregierung ist durch die o. g. Schreiben der Wirtschaftsverbände bekannt, dass die Unternehmen mit erheblichen Problemen hinsichtlich der

kurzfristigen Verfügbarmachung der Angaben in den Zeilen 73 und 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 konfrontiert sind.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Abfrage der zusätzlichen Informationen (ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG) in den Zeilen 73 und 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021?
2. Welchen Nutzen erwartet die Bundesregierung von den Angaben in den Zeilen 73 und 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Belastung der Unternehmen ausgerechnet in einer Zeit mit ohnehin zum Teil existenzbedrohenden Herausforderungen für die Unternehmen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abfrage der zusätzlichen Informationen geht auf langjährige Forderungen des Bundesrechnungshofs zurück. Ein weiteres Zurückstellen der Vordruckanpassung war aufgrund dessen nicht möglich. Mit der Abfrage sollen letztlich bessere Kontrollmöglichkeiten für die Finanzverwaltung und infolgedessen Steuermehreinnahmen erreicht werden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Unternehmen mit Problemen hinsichtlich der Umstellung der Buchhaltung und der damit verknüpften Warenwirtschaftssysteme konfrontiert sind, um die Angaben in den Zeilen 73 und 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 machen zu können?
 - a) Gibt es darüber hinaus Probleme, die der Bundesregierung bisher zugetragen worden sind?
 - b) Wie viele Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbände haben sich in dieser Angelegenheit bereits an die Bundesregierung gewandt, um auf diese Probleme hinzuweisen?
5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Unternehmen mit Auslegungsproblemen hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine Forderung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG als ausgefallen gilt, konfrontiert sind?
 - a) Welche Probleme sind der Bundesregierung bisher zugetragen worden?
 - b) Wie viele Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbände haben sich in dieser Angelegenheit bereits an die Bundesregierung gewandt, um auf diese Probleme hinzuweisen?

Die Fragen 4 bis 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind mögliche Probleme der Unternehmer durch die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Schreiben der Spitzenverbände bekannt geworden. Eine weitere vergleichbare Eingabe ist gemeinsam durch drei weitere Verbände übersandt worden.

6. Wird die Bundesregierung angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Frage 5a, kurzfristig ein klärendes BMF-Schreiben veröffentlichen?

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es insoweit keine Rechtsunsicherheiten, sodass ein BMF-Schreiben nicht erforderlich ist.

7. Wann gilt nach Auffassung der Bundesregierung eine Forderung als ausgefallen im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG?

Wann eine Forderung als ausgefallen gilt, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine Festlegung ist daher abstrakt nicht möglich.

8. Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres erklärten Ziels des Bürokratieabbaus eine Folgekostenabschätzung vorgenommen?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Folgekostenabschätzung wurde angesichts der vom Bundesrechnungshof hervorgehobenen Dringlichkeit nicht vorgenommen.

9. Welche bürokratischen Auswirkungen und finanziellen Belastungen sieht die Bundesregierung durch die erweiterten Anforderungen in den Zeilen 73 und 74 für die Unternehmen?
 - a) Welche finanziellen oder personellen Mehrbelastungen erwartet die Bundesregierung durch die Auswertung der Zeilen 73 und 74 für die Finanzämter?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erwartet nur geringfügige bürokratische Auswirkungen und finanzielle bzw. personelle Mehrbelastungen und keine fiskalischen Auswirkungen.

- b) Welche fiskalischen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Zeilen 73 und 74?

Die Bundesregierung erwartet nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen durch bessere Kontrollmöglichkeiten.

10. Wie begründet die Bundesregierung das Festhalten an der Einführung der Zeilen 73 und 74 in das Formular der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Unternehmen zum Jahreswechsel 2020/2021
 - a) bereits mit der technischen Umsetzung der Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze konfrontiert sind,
 - b) mit personellen Engpässen und technischen Widrigkeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und dem seit Mitte Dezember 2020 herrschenden Lockdown konfrontiert sind?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft eine frühere Information der Unternehmen über geplante Änderungen von Steuerklärungsvordrucken?

Ist eine Information über eine frühzeitige Veröffentlichung der neuen Formulare mittels BMF-Schreiben beabsichtigt?

Eine Veröffentlichung geänderter Steuerklärungsvordrucke durch BMF-Schreiben kann erst nach Beschlussfassung des Gesetzgebers über die den Änderungen zu Grunde liegenden Gesetzesänderungen erfolgen. Unabhängig davon werden die Entwürfe der geänderten Steuerklärungsvordrucke so zeitig wie möglich – in 2020 bereits Mitte Juli – den Softwareentwicklern über das Elster-Portal bekannt gegeben.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Öffnung des bisher nur für Software-Entwickler zugänglichen ELSTER-Portals, in dem die Entwürfe der künftigen Formulare veröffentlicht werden, für alle Unternehmen?

Dies ist nicht beabsichtigt.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer (temporären) Nichtausfüllung der Zeilen 73 bzw. 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021, bis die Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen können?
14. Beabsichtigt die Bundesregierung weitere Hilfen für die Unternehmen, ggf. in Form einer Nichtbeanstandungsregelung?
15. Wie schätzt die Bundesregierung die Zusatzbelastung der Finanzämter ein, wenn die Unternehmen die Zeilen 73 und 74 des Formulars der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 nicht befüllen, weil ihnen die hierzu erforderlichen Daten fehlen und stattdessen Zeile 82, Feld 23 mit einer „1“ befüllen?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da keine Rechtsunsicherheiten bestehen, kommt eine Nichtbeanstandungsregelung nicht in Betracht. Es wird daher und vor dem Hintergrund der frühzeitigen Bekanntgabe der Änderungen gegenüber den Softwareherstellern davon ausgegangen, dass nur in wenigen Fällen die entsprechenden Zeilen nicht ausgefüllt sein werden und dass es daher auch nicht zu einer wesentlichen Zusatzbelastung der Finanzämter kommt.